

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2244
des Abgeordneten Lars Hünich (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/5982

Wasserschutzgebiete in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung sind im Land Brandenburg gegenwärtig ca. 349 Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Laut Meldungen von Landwirten und Presse sind in Brandenburg die Trinkwasserschutzgebiete in diesem Jahr erweitert worden. Dies hat zur Folge, dass Landwirte nicht mehr oder nur eingeschränkt düngen dürfen.

Vorbemerkung der Landesregierung: Durch § 15 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte seit 2008 für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten für Wasserfassungen mit einer prognostizierten mittleren täglichen Entnahmemenge von weniger als 2.000 Kubikmetern pro Tag zuständig. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bleibt zuständig für die Unterschützstellung der Wasserschutzgebiete größerer Wasserfassungen. Aufgrund des erheblichen Handlungsbedarfs und der Vielzahl der Verfahren findet eine kontinuierliche Bearbeitung der Schutzgebietsfestsetzungen statt.

1. Wie viele Wasserschutz-/ Trinkwasserschutzgebiete betrifft dies in Brandenburg (bitte auflisten nach Landkreis und Gebiet)?

Zu Frage 1: Im Jahr 2021 wurden zwei Wasserschutzgebiete neu festgesetzt: das Wasserschutzgebiet Beetz im Landkreis Oberhavel und das Wasserschutzgebiet Neuhof im Landkreis Uckermark.

Im Jahr 2022 wurden bisher drei Wasserschutzgebiete neu festgesetzt: das Wasserschutzgebiet Beelitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark sowie die Wasserschutzgebiete Greiffenberg und Schönau im Landkreis Uckermark.

2. Wie viele Landwirte betrifft dies in Brandenburg (bitte nach Landkreisen auflisten)?

Zu Frage 2: Über die Anzahl der betroffenen Landwirte wird im MLUK keine Statistik geführt.

3. Welche Auswirkungen haben diese Entscheidungen auf die Landwirte genau?

Zu Frage 3: Die Wasserschutzgebietsverordnungen enthalten gestaffelt nach Schutzzonen Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten. Hinsichtlich einer landwirtschaftlichen Nutzung sind dies zum Beispiel Regelungen zur Ausbringung und Lagerung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten, zu Biogasanlagen, Freilandhaltung und Beweidung, zur Bewässerung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie zum Umbruch von Flächen.

Die genauen Auswirkungen auf die Landwirte können nur einzelfallbezogen bewertet werden. Sie hängen von der konkreten Wasserschutzgebietsverordnung sowie von der jeweiligen Betriebsführung ab.

4. Wie wurden die betroffenen Landwirte informiert und über welches Medium?

Zu Frage 4: Das Verfahren zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist in § 16 BbgWG umfassend geregelt. Danach ist vor der Festsetzung eines Wasserschutzgebiets ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Die Bekanntmachung des Anhörungsverfahrens erfolgt ortsüblich, meist im Amtsblatt des Landkreises. Der Verordnungsentwurf und die dazu gehörenden Karten sind bei der Anhörungsbehörde (örtlich zuständige untere Wasserbehörde) für einen Monat öffentlich auszulegen und zusätzlich auf der Internetseite der Anhörungsbehörde zu veröffentlichen. Zusätzlich kann die Auslegung auch in betroffenen Gemeinden oder Ämtern durchgeführt werden. Einwendungen gegen die Festsetzung und die Schutzbestimmungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde erhoben werden.

Die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden in einem ortsüblich bekannt gemachten Termin erörtert. Beim Erörterungstermin wird den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, die Möglichkeit eingeräumt, zur Schutzgebietsausweisung Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen.

Die vom Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unterzeichnete Verordnung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt veröffentlicht. Im Regelfall tritt die Wasserschutzgebietsverordnung am Tage nach der Verkündung im Bekanntmachungsblatt in Kraft.

Zusätzlich können alle festgesetzten Wasserschutzgebiete über die Internetseite des MLUK [Neufestsetzung | MLUK \(brandenburg.de\)](#) oder die Auskunftsplattform Wasser [Auskunftsplattform Wasser Land Brandenburg : powered by cardo.Map](#) abgerufen werden.

5. Was sind die Beweggründe, diese Gebiete zu erweitern?

Zu Frage 5: Die Schutzgebietsverordnungen der alten - meist in den 1970-er oder 1980-er Jahren nach DDR-Recht festgesetzten - Wasserschutzgebiete entsprechen in fachlicher und rechtlicher Sicht nicht mehr den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes. Sie gelten jedoch nach § 15 Abs. 4 BbgWG bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen fort und werden Zug um Zug neu festgesetzt, um den aktuellen Rechtsanforderungen zu genügen. Als Ergebnis der Neufestsetzung kann es sowohl zu einer Vergrößerung, aber auch zu einer Verkleinerung eines Wasserschutzgebietes kommen.

6. Betrifft dies nur Wasserschutzgebiete oder auch die roten Gebiete mit Nitratbelastungen?

Zu Frage 6: Die mit Nitrat belasteten Gebiete (sogenannte „rote Gebiete“) werden auf der Grundlage des § 7 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA)“ ausgewiesen. In welchem Umfang sich die mit Nitrat belasteten Gebiete vergrößern werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Die mit Nitrat belasteten Gebiete sind nach § 14 Abs. 2 der AVV GeA bis zum 30.11.2022 neu auszuweisen.